



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

1.1.

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für alle zwischen dem Designer und seinem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge über Leistungen in den Bereichen Fotografie und Printdesign.

1.2.

Die Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach Zugang widerspricht.

1.3.

Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen der Designer schriftlich zustimmt. Alle Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Designer sind in schriftlicher Form niederzulegen.

1.4.

Die Produktion von Bildern und die Erteilung von Bildlizenzen erfolgt ausschließlich aufgrund nachstehender Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Produktions- und Lizenzverträge, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart werden.

1.5.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Designer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

2.1.

Jeder Design- und Fotoproduktionsauftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Gestaltung eines Entwurfes bzw. Erstellung von Bildern und die Einräumung von Nutzungsrechten an den jeweiligen Werkleistungen gerichtet ist.

2.2.

Die Urheberrechte sowie alle sonstigen Schutzrechte verbleiben beim Urheber. Alle Entwürfe, Fotografien und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz.

2.3.

Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

2.4.

Bei Verstoß gegen Punkt 2.3. hat der Auftraggeber dem Designer eine Vertragsstrafe in Höhe von 200% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.



2.5.

Der Designer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Die Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Designer.

2.6.

Der Designer ist in jedem Fall, auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes, berechtigt, die von ihm angefertigten Entwürfe und deren Vervielfältigungen zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

2.7.

Der Designer hat das Recht, bei allen von ihm erstellten Designprodukten und deren Vervielfältigungen (analog und digital) als Urheber genannt zu werden.

2.8.

Die Nutzungsrechte werden erst nach der vollständigen Bezahlung der Vergütung an den Auftraggeber übertragen.

2.9.

Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter oder sonstiger mit dem jeweiligen Projekt in Verbindung stehender weisungsberechtigter Personen haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

3. VERGÜTUNG

3.1.

Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.

3.2.

Vergütungen sind nach der Präsentation zu begleichen. Werden Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei der Abnahme des ersten Teils eine erste Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt.

3.3.

Sollte der Auftraggeber vom Auftrag vor der Präsentation zurücktreten, werden die bis dahin erbrachten Leistungen, mindestens jedoch 75% des Gesamthonorars der Entwurfsleistung in Rechnung gestellt. Sollte der Auftraggeber nach der Präsentation vom Auftrag zurücktreten, gilt der Auftrag als erbracht und das Gesamthonorar der Entwurfsleistung ist in Höhe von 100% zu begleichen.



4. PREISE UND KONDITIONEN

4.1.

Der Stundensatz für Entwurfsarbeiten im Bereich Grafik- und Printdesign beträgt, soweit nichts anderes vereinbart, 60.- Euro. Der Stundensatz für Fotoproduktionen beträgt, soweit nichts anderes vereinbart, 75.- Euro.

4.2.

Die Kalkulation für Entwurfsarbeiten im Grafik- und Printbereich basiert auf der Lieferung fertig redigierter, digital erfasster Texte und Materialien. Mit der Präsentation der Entwurfsarbeiten wird ein verbindliches Angebot für die Druckvorstufe und die Produktion erstellt.

4.3.

Kalkulationen für Fotoproduktionen sind unverbindlich. Kostenerhöhungen braucht der Designer nur anzuzeigen, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15% zu erwarten ist.

4.4.

Der Designer wählt die Bilder aus, die er dem Auftraggeber bei Abschluss der Produktion zur Abnahme vorlegt. Nutzungsrechte werden nur für die Bilder eingeräumt, die der Auftraggeber als vertragsgemäß und mängelfrei abnimmt.

4.5.

Änderungswünsche bei Entwurfsarbeiten im Printbereich seitens des Auftraggebers sind im Rahmen einer Erstkorrektur im Angebot enthalten. Werden außer der Erstkorrektur weitere, nicht durch uns verursachte Korrekturen erforderlich, werden diese nach Aufwand berechnet.

4.6.

Änderungswünsche bei Fotoproduktionen, die ein neues Shooting zur Folge haben, werden nur berücksichtigt, wenn die dem Auftraggeber zur Abnahme vorgelegten Bilder sichtliche handwerkliche Mängel besitzen oder nicht mit den im Briefing bzw. Angebot festgelegten Vorgaben entsprechen.

5. ZUSATZLEISTUNGEN, FREMDLEISTUNGEN, ANFALLENDE NUTZUNGSENTGELTE FÜR LIZENZEN

5.1.

Zusatzleistungen werden gesondert nach Aufwand berechnet. Darunter fallen u.a. notwendige Digitalisierungsarbeiten, Textkorrekturen, Recherche in Bilddatenbanken, projektbedingte Fahrtkosten, Kurierfahrten, Versandkosten.

5.2.

Erforderliche Fremdleistungen bei Umsetzung der grafischen Leistungen, wie beispielsweise Nutzungsrechte für Fotos, Fotografenhonorare, Illustrationen, Druckfilme, Proofs, Andrucke, Druckkosten, Lektorat und Übersetzungen werden gesondert und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Nutzungsentgelte für Schriftlizenzen werden zum Selbstkostenpreis weiterberechnet.

5.4.

Der Designer ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung erforderlichen Fremdleistungen im Namen und



auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.

6. BRIEFING, GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

6.1.

Die zwischen dem Auftraggeber und dem Designer geschlossenen Verträge über Entwurfsleistungen oder Fotoproduktionen basieren auf einem genauen und ausführlichen Briefing seitens des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle notwendigen Angaben dem Designer vor der Erstellung der Kalkulation mitzuteilen. Ändert der Auftraggeber seine Vorgaben während der Entwurfsarbeit und haben diese einen Mehraufwand zur Folge, ist der Designer berechtigt, die daraus resultierenden Kosten mit einem Aufschlag von 50 % in Rechnung zu stellen.

6.2.

Im Rahmen des Auftrages besteht für den Designer Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die anfallenden Mehrkosten zu tragen.

6.3.

Der Designer behält den Vergütungsanspruch auf bereits begonnene Entwurfsarbeiten. Diese werden nach dem tatsächlichen Aufwand vergütet.

6.4.

Der Auftraggeber liefert dem Designer nach Erteilung des Auftrages alle erforderlichen Texte, Materialien und Daten in digitalisierter Form. Müssen Vorlagen digitalisiert werden, wird der Mehraufwand als Zusatzleistung berechnet.

6.5.

Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und kann der Designer in diesem Zeitraum keine neuen Aufträge annehmen, so ist er berechtigt, ein Ausfallhonorar zu verlangen.

6.6.

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen, Daten, Texte und Bildmaterialien berechtigt ist und dass diese frei von Rechten Dritter sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber den Designer von allen Ersatzansprüchen frei.

6.7.

Der Designer übernimmt keine Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit der vom Auftraggeber gelieferten Vorlagen, Daten, Texte, Bildmaterialien sowie anderer zur Realisierung des Auftrages übergebenen Materialien, ebenso nicht für die damit erstellten Entwürfe. Die rechtliche Zulässigkeit der Vorlagen, Daten, Texte und Bildmaterialien sowie den mit diesen erbrachten Entwürfe wird vom Designer nicht geprüft.

6.8.

Gelieferte Vorlagen, Materialien, Datensätze, sonstige Muster oder Materialproben oder für die zu erbringende Entwurfsarbeit benötigten Materialien werden vom Designer oder in Anspruch genommenen Dienstleistungspartnern sehr sorgfältig behandelt. Bei Beschädigung oder Verlust der Vorlagen haftet der Designer nur mit dem reinen Materialwert. Der Auftraggeber sorgt für eine eventuelle Versicherung der zu übergebenden Vorlagen und Materialien.



7. PRODUKTIONSÜBERWACHUNG, KORREKTUR, BELEGMUSTER

7.1.

Übernimmt der Auftraggeber die Ausführung der Produktion, legt er dem Designer vor der Ausführung Korrekturmuster vor. Die Ausführung der Produktion bedarf der Zustimmung des Designers nach Vorlage des Korrekturmusters.

7.2.

Übernimmt der Designer die Ausführung der Produktion, entscheidet er nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.

7.3.

Der Auftraggeber überlässt dem Designer von allen vervielfältigten Arbeiten drei unentgeltliche Belegmuster.

8. HAFTUNG

8.1.

Der Designer haftet nur für Schäden, die er selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Die Haftung für wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstiger Designarbeiten ist ausgeschlossen.

8.2.

Mit der Abnahme des Entwurfes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

8.3.

Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Designer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1.

Sofern sich aus der Auftragsbestimmung nicht anderes ergibt, ist der Erfüllungsort der Sitz des Designers.

9.2.

Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen.

9.3.

Gerichtsstand ist der Sitz des Designers.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.